



Inzenhof, 17.10.2019

TARIFBLATT

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 17.10.2019 über die festgelegten
FRIEDHOFSENTGELTE:

Für die Verleihung des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr eingehoben. Die Grabstellengebühr beträgt für:

1. Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgräber) und zweifachen Belag (Einzelgräber in Tiefenausführung) **140 Euro**
2. Erdgräber für mehrfachen Belag (Doppel- oder Familiengräber) **220 Euro**
3. Gemauerte Grabstellen (Grüfte) **280 Euro**
4. Aschengrabstellen in der Ausführung Urnensäulen mit Sockel in der Edelstahlabdeckung, Edelstahlzierverschraubung, Edelstahlgrablaterne, Edelstahlvase
 - a. Aschengrabstellen Urnensäule für einfachen Belag **1.600 Euro**
 - b. Aschengrabstellen Urnensäule für 2-fachen Belag **2.050 Euro**
 - c. Aschengrabstellen Urnensäule für 3-fachen Belag **2.500 Euro**
 - d. Aschengrabstellen Urnensäule für 4-fachen Belag **2.950 Euro**

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

Für die Erneuerung der Benützungsrrechte an Aschengrabstellen beträgt die Gebühr **140 Euro**.

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

1. Bei einer Beisetzung in Erdgräber für einfachen Belag **600 Euro**
2. Bei einer Beisetzung in Erdgräber und gemauerten Grabstellen für mehrfachen Belag **660 Euro**
3. Bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräber **120 Euro**
4. Bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren **50 Euro**

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten Tag eine Gebühr von **100 Euro**, für jeden weiteren Tag **20 Euro** zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]
Jürgen Schabhüttl